

Antrag

des NEOS-Landtagsklubs (Erstantragsteller Klubobmann Dominik Oberhofer) betreffend:

**Ausweitung der Prüfkompetenzen des Tiroler Landesrechnungshofes,
auf ausgelagerte Beteiligungen, an denen das Land mit mindestens
25 % finanziell beteiligt ist**

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert das Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBI. Nr. 18/2003, dahingehend abzuändern, dass der Landesrechnungshof in Zukunft die Gebarungen von Beteiligungen (Stiftungen, Unternehmen, Fonds), die das Land allein betreibt oder an denen das Land mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist, kontrolliert. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die tatsächliche Beherrschung von Unternehmen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten. Die Erteilung von Aufträgen an Unternehmen erfüllt für sich allein nicht diesen Tatbestand.“

Zuweisungsvorschlag:

Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten

Finanzkontrollausschuss

Begründung

Die bundesweiten Korruptionsskandale durch Postenschacherei zeigen wiederholt die Wichtigkeit einer transparenten und laufenden Kontrollmöglichkeit. Die NEOS Forderung für die Ausweitung der Rechnungshof Kompetenzen (parlamentarischer Initiativantrag 475/A)¹ sollen nun durch **Lösungsvorschläge auf Landesebene erweitert werden**. Noch gibt es viel Potenzial um mehr Kontrolle und Transparenz zu schaffen.

¹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/A/A_00475/index.shtml

Im Sinne umfassender Transparenz soll der Tiroler Landesrechnungshof bereits bei einer Beteiligung der öffentlichen Hand von mindestens 25 Prozent prüfen können. Dies würde dem Landesrechnungshof die Möglichkeit geben, seinen Aufgaben zur Kontrolle und zum Schutz der effizienten Verwendung von Steuergeldern der Tiroler Bevölkerung besser nachzugehen.

Bei Unternehmen die laufend mit Steuergeld arbeiten braucht es auch laufende Kontrolle, daher braucht es die Erweiterung der Kompetenzen des Rechnungshofes.

Für die Grenze von 25 Prozent sprechen außerdem die folgenden Gesichtspunkte:

- In vier Bundesländern (Steiermark, Kärnten, Salzburg und Burgenland) ist der öffentliche Anteil von 25 Prozent an Unternehmen ausschlaggebend für eine Prüfständigkeit des jeweiligen Landesrechnungshofes. Diese Landesrechnungshöfe können damit eine Gebärungsüberprüfung bei Landesunternehmen schon jetzt durchführen, während dies dem Tiroler Rechnungshof noch verwehrt ist.

- Bei Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung - etwa im Bereich der Energiewirtschaft oder anderer Versorgungsbetriebe - wird eine Beteiligung von knapp über 25 Prozent zur Absicherung öffentlicher Interessen sehr wohl auch auf Bundesebene als ausreichend erachtet. Umso mehr muss diese Grenze zur Gewährleistung der möglichst wirtschaftlichen und wirkungsvollen Verwendung öffentlicher Mittel sowie der Sicherstellung einer parlamentarischen Kontrolle und Transparenz auch für die Landesrechnungshofkontrolle gelten.

- Die 25 Prozent Grenze würde eine eindeutige Festlegung der Zuständigkeit des Landesrechnungshofes bedeuten.



Innsbruck, am 30. September 2020